jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/29 11Os34/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1994

Norm

StGB §91

Rechtssatz

Eine als objektive Bedingung der Strafbarkeit wegen § 91 Abs 1 StGB vorausgesetzte schwere Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) ist nur dann gegeben, wenn die Tat eine längere als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hat oder die Verletzung oder die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer ist.

Entscheidungstexte

- 11 Os 34/94
  Entscheidungstext OGH 29.03.1994 11 Os 34/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0092854

Dokumentnummer

JJR_19940329_OGH0002_0110OS00034_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at